



Realschule Camper Höhe

Realschule Camper Höhe, Timm-Kröger-Str. 15, 21680 Stade

Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte zulassen.
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
3. Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
4. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
5. Alle Mitglieder des Schulvorstandes können sich bei Entscheidungen über die dort genannten Angelegenheiten der Stimme enthalten.
6. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 4 dieser Geschäftsordnung.
7. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen.
8. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.
9. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten sind im Wechsel zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Schüler sind von der Protokollführung befreit.
10. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
11. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.